



EINLADUNG

Sitzung:	Jugendhilfeausschuss IV/20
Sitzungstag:	Dienstag, den 28.04.2020
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupper- straße 8
Beginn:	17:00 Uhr

Achtung: Geänderter Sitzungsort!!!

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder
 - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
 - 1.2 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse - entfällt**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
 - 1.3.1 Kindergartenbedarfsplanung für das KiTa-Jahr 2020/2021
V/2020/226
 - 1.3.2 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
V/2020/234
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Ausbau der städtischen Kindertagesstätte Neye-Spatzen
V/2020/225
 - 1.4.2 Verteilung der plusKITApauschalen/Sprachförderpauschalen ab dem Kindergartenjahr 20/21
V/2020/219

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Satzungsänderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege
V/2020/228

1.6.2 VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung
von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung
von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet
Wipperfürth
V/2020/230

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.8.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2020: Vergleichende Übersicht der
Leistungen Jugendämter für das Angebot Tagesmütter
A/2020/214

1.9 Mitteilungen - entfällt

1.10 Verschiedenes

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.4.1 Auflösung und Nachfolge für das Familienzentrum "efa-wip"
V/2020/229
- 2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 2.6 Empfehlungen an den Rat**
- 2.7 Anfragen**
- 2.8 Anträge**
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.10 Verschiedenes**

gez. Margit Ahus

-Vorsitzende-



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Kindergartenbedarfsplanung für das KiTa-Jahr 2020/2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung vom 09.03.2020 wird gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW genehmigt:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Kindergartenbedarfsplanung in der beiliegenden Fassung für das Kindergartenjahr 2020/2021. Bedarfsgerecht können U3 Plätze auch an Kinder unter drei Jahren in der Gruppenform GF I aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind unter Punkt 4, 5 und 6 der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung erläutert.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 9.3.2020 verwiesen.

Anlagen:

- Anlage Dringliche Entscheidung
- Anlage 1-1m Kindergartenbedarfsplanung 20/21 der Hansestadt Wipperfürth
- Anlage 2 Einrichtungsscharfe Belegung
- Anlage 2 Stadtplan Übersicht

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW

Kindergartenbedarfsplanung für das KiTa-Jahr 2020/2021

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Kindergartenbedarfsplanung in der beiliegenden Fassung für das Kindergartenjahr 2020/2021. Bedarfsgerecht können U3 Plätze auch an Kinder unter drei Jahren in der Gruppenform GF I aufgenommen werden.

Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 15.03.2020 dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind unter Punkt 4, 5 und 6 der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung erläutert.

Begründung der Entscheidung und der Dringlichkeit:

Auf die ausführliche Darstellung im beiliegenden Entwurf der Kindergartenbedarfsplanung wird verwiesen.

Anlagen:

Kindergartenbedarfsplanung 20/21 der Hansestadt Wipperfürth

Anlage 1-1m -Einrichtungsscharfe Belegung

Anlage 2 -Stadtplan Übersicht

Es ist darauf hinzuweisen, dass bislang keine Verdachtsfälle von Corona-Infektionen in Wipperfürth positiv getestet wurden. Die Hansestadt Wipperfürth hat dennoch vorsorglich Maßnahmen aufgrund der tendenziell zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus ergriffen. Am 04.03.2020 wurden vorerst alle **Ausschusssitzungen** bis einschließlich den 01. April 2020 **abgesagt**. Diese werden nicht neu terminiert. Dies betrifft auch die für den 10.03.2020 terminierte Sitzung des Jugendhilfeausschusses, in der über die Kindergartenbedarfsplanung beraten und beschlossen werden sollte. Da das Jugendamt **bis zum 15.03.2020** die Landesmittel für Kinder in der Kindertagespflege, zu den Kindpauschalen, zu den Mieten, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen, für Familienzentren, zur Qualifizierung sowie für Fachberatung beim Landesjugendamt über das von der Obersten Landesjugendbehörde eingerichtete System elektronisch zu beantragen hat, ist die Dringlichkeit gegeben.

Wipperfürth, den 9.3.2020


Michael von Rekowski
Bürgermeister


Margit Ahus
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Kindergartenbedarfsplan 20/21

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: März 2020

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2020)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	5
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	7
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 20/21	7
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	9
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 20/21	10
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	11
5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger	12
5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	13
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2020	14
7. Prognose	15
Anlage 1 -1m	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 20/21
Anlage 2	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung steht weiterhin im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Am 03.12.2019 wurde das Kinderbildungsgesetz erneuert und tritt zum Kindergartenjahr 20/21 ab dem 01.08.2020 in Kraft.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und mit dieser neuen Fassung des Kinderbildungsgesetzes auch die bisherige qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind jetzt Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie

sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 4 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03. Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 38 Abs. 1, 2 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 38 Abs. 4 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 33 Abs. 2 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst werden. Entsprechend § 33 Abs. 2 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zur Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die im § 22 KiBiz, Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Abweichend davon können gem. §6 der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 KiBiz, Abs. 2 erfüllt sind.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 jährlich fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2020 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 07. November 2019 anzumelden.

Die von den Kindergartenleiterinnen geführten Anmeldelisten wurden zum 15. November 2019 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2020/21 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen

- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2020 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Vorschläge Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergeben:

- Die Kath. Kindertagesstätte „St. Nikolaus“ möchte, nach Begehung mit dem Landesjugendamt und in Abstimmung mit der Kindergartenbedarfsplanung, ab dem Kitajahr 20/21 eine Gruppe der Gruppenform I (20 Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt, davon max. Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren) in eine Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) umwandeln. Dadurch können mehr Plätze für unter 3jährige Kinder angeboten und vor allem auch drei Plätze für einjährige Kinder vergeben werden. Damit stellt sich das Angebot an Betreuungsplätzen der kath. Kindertagesstätte St. Niklaus folgendermaßen dar:

Plätze für einjährige Kinder	3
Plätze für zweijährige Kinder	7
Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt	45
- In der Kindertagesstätte der AWO „Elfriede Ryneck“, sollte aufgrund der zahlreichen Anmeldungen der 2jährigen Kinder, eine Gruppenform III (bis zu 25 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) in eine zweite Gruppenform I (20 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt) umgewandelt werden. Da dafür relativ umfangreiche räumliche Veränderungen in der Kindertagesstätte nötig werden, ist der Träger noch mit Vorbereitungen der Umbaumaßnahme beschäftigt, so dass dies erst im Kindergartenjahr 21/22 zum Tragen kommen wird.
- In der Kindertagesstätte Don Bosco soll, laut Beschluss des Rates vom 08.05.2018, nach Auszug des E.v.B.-Bistros, die untere Etage umgebaut werden. In den Räumlichkeiten sollen nach dem Umbau 10 Kinder unter 3 Jahren betreut werden, so dass die Kindertagesstätte Don Bosco über insgesamt 90 Plätze für Kinder von ca. 4 Monaten bis zum Schuleinstieg verfügt. Öffentliche Zuschüsse sind beantragt und bereits bewilligt worden. Mit dem Beginn der Betreuung wird ab 01.08.2021 gerechnet, da sich durch den Trägerwechsel eine Verzögerung ergeben hat.

d. Gesamtübersicht der Kindertagesstätten

In den anderen 11 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths müssen zum Kindergartenjahr 20/21 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen werden. Vereinzelt stieg der Bedarf an Betreuungsplätze für den ganzen Tag, so dass in einigen Kindertagesstätten mehr 45-Stundenplätze eingeplant wurden.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende bedarfsgerechte Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 15. Januar 2020 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2020/21 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1m entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	48	12	60
II Zentrum	384	108	492
III Thier	37	6	43
IV Kreuzberg/Kupferberg	73	12	85
V Klaswipper/Dohrgaul	72	20	92
gesamt	614	158	772

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 20/21

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 04.10.2019 ermittelt. Insgesamt ist die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) im Vergleich zur Planung 19/20 um 10 Kinder gestiegen. (Im Vorjahr war sie um 22 Kinder gesunken.)

Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **107,0** % erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch mehrere Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für zuziehende Kinder, Rückstellung von der Schule und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch 9 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2020 zur Verfügung.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 75 % (2019/2020 = 72 %) gedeckt werden. Aktuell sind tatsächlich noch 16 Plätze frei.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von einem Jahr ist laut Anmeldungen auf 16 % (2019/2020 = 11,5 %) für das kommende Kindergartenjahr gestiegen. 33 Plätze würden benötigt, zurzeit stehen aber nur 23 Plätze in Kindertageseinrichtungen für einjährige Kinder zur Verfügung. Mit den Eltern wurde frühzeitig Kontakt aufgenommen um Alternativen, z.B. über Tagespflege, anzubieten.

In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2020/21 ein Platzangebot von 55 investiv geförderten Betreuungsplätzen vorgehalten.

In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2020/21 eine Versorgung von insgesamt **37,5 %** (2019/2020 = **34,1 %**) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **56,6 %** (2019/2020 = **51,8 %**).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung ü3
I Wipperfeld	25	48	192,0%
II Zentrum	370	384	103,8%
III Thier	35	37	105,7%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	65	73	112,3%
V Klaswipper/Dohrgaul	83	72	86,7%
gesamt	574	614	107,0%

	Kinder u3 (1+2 Jahre)	Plätze u3	Versorgung u3
I Wipperfeld	30* (18)	12	40,0% (66,7%)
II Zentrum	379* (255)	108	28,5% (42,4%)
III Thier	38* (22)	6	15,8% (27,3%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	45* (33)	12	26,7% (36,4%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	76* (48)	20	26,3% (41,6%)
gesamt	530* (370)	158	29,8% (42,7%)
Kindertagespflege		55	10,4% (14,6%)
gesamt	568 (376)	213	37,5% (56,6%)

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.19 – 31.10.20

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzel-

nen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	21	242	154	417
II	U3	3	23	24	50
III	3 – 6 Jahre	22	152	131	305
gesamt		46	417	309	772
Anteil		6%	54%	40%	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 33 für das Kitajahr 20/21:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	20	25 Stunden	6.355,47 €	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8.543,85 €	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	10.967,82 €	9	128,0	99,0

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	10	25 Stunden	13.474,78 €	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18.233,84 €	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23.387,32 €	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	25	25 Stunden	4.983,35 €	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	6.705,92 €	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9.744,92 €	9	114,0	49,5

*einschließlich sonstiger Personalkosten

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger eine erhöhte Kindpauschale, die zur Gruppenabsenkung und Aufbau von Fachkraftstunden verwendet wird.

Kinder mit oder drohenden Behinderungen

	Kindpauschale in Euro
Ü3	21.856,29
U3	23.382,70
U3 Ilc	25.237,93

Die Kindpauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen, um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspuschale, zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen KiBiz erhalten pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 20/21

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	21	6.355,47 €	133.464,87 €
Ib	241	8.543,85 €	2.059.067,85 €
Ic	151	10.967,82 €	1.656.140,82 €
II a	3	13.474,78 €	40.424,34 €
II b	23	18.233,84 €	419.378,32 €
II c	24	23.387,32 €	561.295,68 €
IIIa	22	4.983,35 €	109.633,70 €
IIIb	151	6.705,92 €	1.012.593,92 €
IIIc	128	9.744,92 €	1.247.349,76 €
KmB	8	21.856,29	174.850,32 €

gesamt: Kindpauschalen	772		7.414.199,58 €
Planungsgarantie (PG)			0 €
Mieten abzgl. Erhaltungspauschale			64.463,13 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			7.493.662,71 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 36 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 89,7 % bei kirchlichen Trägern
- 92,2 % bei anderen freien Trägern
- 96,6 % bei Elterninitiativen
- 87,5 % bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 38 Abs. 2 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 40,3 % bzw. 59,39 % bei kirchlichen Trägern
- 40,0 % bzw. 59,01 % bei anderen freien Trägern
- 42,3 % bzw. 61,31 % bei Elterninitiativen
- 40,2 % bzw. 59,29 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 38 Abs. 3 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 19,01 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2020/21 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	gesamt
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	
Aufwand			

Kindpauschalen	857.513,87 €	6.556.685,71 €	7.414.199,58 €
Miete und Waldgruppe	0 €	79.463,13 €	79.463,13 €
gesetzlicher Zuschuss	750.324,63 €	5.953.523,74 €	6.703.848,37 €
Ertrag			
Landesmittel (kom- munal -3%)	336.685,62 €	2.638.377,44 €	2.975.063,06 €
Landesmittel Miete und Waldgruppe	0 €	28.681,73 €	28.681,73 €
Belastungsausgleich	54.973,05 €	352.561,49 €	407.534,54 €
Ertrag gesamt	391.658,67 €	3.019.620,66 €	3.411.279,33 €
Ergebnis	358.665,96 €	2.933.903,08 €	3.292.569,04 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **7.493.662,71 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **6.703.848,37 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **789.814,34 €** dar.

5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger bis zum 31.07.2020

Neben dem grundsätzlichen Finanzierungsrahmen der Kindpauschalen gewährt bis zum 31.07.2020 das Landesjugendamt weitere gesetzliche Zuschüsse zur „überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“. Diese Zuschüsse des Landes an die Jugendämter für die Kindertagesstätten wurden auf Grundlage der Meldung zum 15.03.2019, aber auch durch Nachmeldung zu bestimmten Stichtagen oder durch die Monatsdaten der Kindertagesstätten in KiBiz.web berechnet.

a. § 21 Abs. 3 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anzahl der Gruppen ergibt. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte eingesetzt wird.

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
Eingruppig	3.000 Euro
Zweigruppig	4.000 Euro
Dreigruppig	6.000 Euro
Viergruppig	8.000 Euro
Fünfgruppig	9.000 Euro
Sechsruppig	10.000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11.000 Euro

b. § 21 Abs. 4 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus dem Betreuungsumfang. Ausschlaggebend ist hier, dass das Kind nach dem 01. März des folgenden Jahres erst 3 Jahre alt wird. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt werden.

	Wöchentliche Betreuungszeit	Zusätzliche U3-Pauschale in Euro
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

c. § 21 f KiBiz Gesetzentwurf vom 01.10.2018

Mit einem Änderungsgesetz wurde für eine befristete Zeit von 3 Kindergartenjahren (16/17, 17/18, 18/19) mehr Geld in das System des KiBiz gegeben, welches vom Land und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wurde. Das Land leitete hierbei die vom Bund freigewordenen Mittel aus dem Betreuungsgeld weiter.

Um den nahtlosen Anschluss an die bisherigen Stabilisierungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird es auf der Grundlage der Verständigung mit den Kommunen für das Kindergartenjahr 2019/2020 eine Übergangsfiananzierung geben. Diese Übergangsfiananzierung beinhaltet zusätzliche Pauschalen, die mit finanzieller Beteiligung der Kommunen allen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage einer Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden beteiligen sich die Kommunen mit 10%.

Zuschüsse zu den Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2019/2020	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	370,95 €	764,76 €	273,78 €
35 Stunden	497,06 €	1.026,12 €	365,47 €
45 Stunden	637,44 €	1.316,03 €	585,72 €

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 1.279,15 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 1.464,29 Euro.

Mit der Einführung des neuen Kinderbildungsgesetzes ab 01.08.2020 entfallen diese zusätzlichen Zuschüsse, sind aber für das Haushaltsjahr 2020 noch anteilig relevant und mitberechnet worden.

5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Entsprechend des Bedarfes sollen im Bereich Kindertagespflege die Pauschalen wie folgt beantragt werden:

	Anzahl Plätze
Kinder unter 3 Jahren	55
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahren	0
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0
Kindertagespflegepersonen	12

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 20/21 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.109 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.182 Euro.

In Wipperfürth sind aktuell 11 Tagespflegepersonen tätig, davon sind 9 aktiv. Insgesamt sind zurzeit 44 Tagespflegeverhältnisse beim Jugendamt Wipperfürth registriert, dazu werden 5 Kinder aus Fremdbezirken betreut. (Rückmeldung des TM, Stand 10.02.2020)

Zwei Tagespflegepersonen verfügen über Zusatzausbildungen im Bereich Inklusion, eine dritte Tagespflegeperson beginnt die Zusatzausbildung, so dass auch für Kinder mit Inklusionsbedarf Betreuungsplätzen in Tagespflege zur Verfügung gestellt werden können.

Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ in Wipperfürth bietet in 2020 insgesamt 3 Informationsveranstaltungen für Interessierte an, die überlegen, einen Qualifizierungskurs als Tagespflegeperson zu beginnen. Ebenso startete in Januar ein Qualifizierungskurs in Gummersbach sowie ein Fortsetzungskurs in Wipperfürth. Außerdem bietet das „Haus der Familie“ Fortbildungsmodule für bereits qualifizierte Tagespflegepersonen in Wipperfürth an.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Da die tatsächliche Inanspruchnahme schwer zu kalkulieren ist, werden 55 Tagespflegeplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren und 10 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren gemeldet. Tagespflegeplätze können ab dem 01.08.2020 auch nachgemeldet werden, ebenso wie Plätze für Kinder mit Inklusionsbedarf im laufenden Kindergartenjahr noch nachgemeldet werden können, da sich oft erst im laufenden Jahr diese Diagnose ergibt.

Außerdem erhält das Jugendamt ab dem Kitajahr 20/21 eine Pauschale in Höhe von 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Mit dieser Pauschale wird die Fachberatung in der Kindertagespflege unterstützt.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2020

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 10. Dezember 2019 in dem Haushaltsplanentwurf 2020 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung findet in der Ratssitzung am 03. März 2020 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die durch § 19 Abs. 2 KiBiz NRW bis zum 31.07.2020 und ab 01.08.2020 unter § 37 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen (erstmalig zum Kitajahr 21/22).

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

- **Tagesstätten fremder Träger:**

Durch die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegte jährliche Steigerung von 3 % der Kindpauschalen, die Veränderungen durch die Kinder mit Inklusionsbedarf und der Erhöhung der Kindpauschalen durch das neue KiBiz ab 01.08.2020, ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 20/21 eine Steigerung des städt. Zuschusses für die Einrichtungen fremder Träger im Vergleich zum Vorjahr von rund 342.000 Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von 142.500 Euro (5/12 von 342.000 Euro). Diese wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2020 einkalkuliert.

- **Städt. Tageseinrichtungen**

Für die städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ erhöhen sich durch die festgelegte jährliche Steigerung von 3 % der Kindpauschalen, der Veränderung der Betreuungsstruktur, sowie der Erhöhung der Kindpauschalen durch das neue KiBiz ab 01.08.2020 die Kosten im Kindergartenjahr 20/21 um 13.104,60 Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 5.460,25 Euro (5/12 von 13.104,60 Euro).

Für die städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“ erhöhen sich durch die festgelegte jährliche Steigerung von 3 % der Kindpauschalen, der Veränderung der Betreuungsstruktur, sowie der Erhöhung der Kindpauschalen durch das neue KiBiz ab 01.08.2020 die Kosten im Kindergartenjahr 20/21 um 44.743,43 Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 18.643,10 Euro (5/12 von 44.743,43 Euro).

7. Prognose

a. Kindergartenplätze für Kinder über 3 Jahre ab 21/22

Es zeichnet sich ab, dass sich die Geburtenzahlen auf einem ähnlichen Stand wie im vergangenen Jahr weiterentwickeln, so dass die Plätze für Kinder ab 3 Jahre zurzeit ausreichend vorhanden sind. Veränderungen wie die Erschließung neuer Wohngebiete, wirtschaftliche Faktoren und Flüchtlingswellen fordern natürlich auch entsprechende Reaktionen im Bereich der Kinderbetreuung.

b. Kindergartenplätze für ein und zweijährige Kinder ab 21/22

Auch in diesem Jahr zeigt sich eine deutliche Tendenz zur Anmeldung der jüngeren Kinder in den Kindertagesstätten. Vor allem bei den einjährigen Kindern ist die Nachfrage deutlich gestiegen. Um dem Bedarf gerecht zu werden, wird zu 01.08.2021 die Gruppenform II der Don Bosco Kindertagesstätte starten.

Außerdem möchte im nächsten Kitajahr 21/22 die AWO-Kita „Elfriede Ryneck“ einige Plätze für Kinder über 3 Jahren in Plätze für Kinder unter 3 Jahren umwandeln und insgesamt die Altersstruktur der betreuten Kinder verändern.

c. Weitere Entwicklung

Das neu entstehende Wohngebiet „Reinshagensbusch“, das an der Neyesiedlung angrenzt, wird ca. 35 bis 40 Bauplätze für Einfamilienhäuser bieten. Schon jetzt ist die Nachfrage an Betreuungsplätze speziell für jüngere Kinder in der städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ groß. Wie zum jetzigen Kindergartenjahr können auch zum Kitajahr 20/21 nicht alle angemeldeten Kinder (vor allem zweijährige und auch einjährige Kinder) in der städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde wurde geprüft, ob eine Erweiterung der Einrichtung möglich ist und wie hoch die Kosten sind. Es bietet sich aus jugendhilfeplanerischer Sicht an, Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, da die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ab 3 Jahre im Innenstadtbereich mit heutigem Stand durchaus ausreichend sind. (siehe Vorlage 1.4.2)

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1

Name der Einrichtung: Kath. Kita St. Clemens, Dorfstr. 10, Wipperfürth

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)			1	
Ib (35 Stunden/Woche)	5		18	
Ic (45 Stunden/Woche)	7		9	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			16	
IIIc (45 Stunden/Woche)			4	

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1a

Name der Einrichtung: **Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus, Ringstr.53, 51688 Wipperfürth**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)				
Ic (45 Stunden/Woche)				

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)	7			
IIc (45 Stunden/Woche)	3			

IIIa (25 Stunden/Woche)			6	
IIIb (35 Stunden/Woche)			21	1
IIIc (45 Stunden/Woche)			17	

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1b

Name der Einrichtung: AWO "Erna Schmitz" Gartenstraße Wipperfürth

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	3		6	
Ic (45 Stunden/Woche)	8		23	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			15	
IIIc (45 Stunden/Woche)			8	

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1c

Name der Einrichtung: **Evang. Kita Sonnenkäfer, Lüdenscheider Str. 16 u. 17, Wipperfürth**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	7		12	
Ic (45 Stunden/Woche)	5		12	2

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)	12			
IIc (45 Stunden/Woche)	8			

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			12	
IIIc (45 Stunden/Woche)			9	1

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1d

Name der Einrichtung: **DRK-Kita Rasselbande, Alte Kölner Str. 38, Wipperfürth**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1		1	
Ib (35 Stunden/Woche)	8		27	
Ic (45 Stunden/Woche)	5		18	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)			20	

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1e

Name der Einrichtung: Johanniter Kita Wipperfürth
An der Ziegelei 4, 51688 Wipperfürth

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1			
Ib (35 Stunden/Woche)	1		2	1
Ic (45 Stunden/Woche)	2		12	

IIa (25 Stunden/Woche)	1			
IIb (35 Stunden/Woche)	2			
IIc (45 Stunden/Woche)	7			

IIIa (25 Stunden/Woche)			1	
IIIb (35 Stunden/Woche)			5	
IIIc (45 Stunden/Woche)			15	

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1f

Name der Einrichtung: Kath. Kita St. Anna, Hämmern, Hilgersbrücke 17, Wipperfürth

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)			5	
Ib (35 Stunden/Woche)	5		20	
Ic (45 Stunden/Woche)	3		7	

Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)				
Ic (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)				

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Name der Einrichtung: Familienzentrum Don Bosco, Don Bosco Weg 5, Wipperfürth

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)			3	
Ib (35 Stunden/Woche)	15		25	
Ic (45 Stunden/Woche)			17	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)			19	1

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1h

Name der Einrichtung: **Städt. Kita Neye Spatzen, Michaelstr. 2, Wipperfürth**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	2		4	
Ib (35 Stunden/Woche)	2		8	
Ic (45 Stunden/Woche)	2		2	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)			7	
IIIb (35 Stunden/Woche)			11	
IIIc (45 Stunden/Woche)			6	

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1i

Name der Einrichtung: Kath. Kita St. Anna, Thier, Joh.-Wilh.-Roth Str. 25, Wipperfürth

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	6		10	
Ic (45 Stunden/Woche)			4	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			17	1
IIIc (45 Stunden/Woche)			4	1

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1j

Name der Einrichtung: **Kath. Kita St. Raphael, Westfalenstr. 38, Wipperfürth**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	6		14	
Ic (45 Stunden/Woche)				

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			25	
IIIc (45 Stunden/Woche)				

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1k

Name der Einrichtung: **AWO Kita Elfriede Ryneck, Dörpinghauser Str. 2, Wipperfürth**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	4		11	
Ic (45 Stunden/Woche)	2		2	1

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)			20	

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1I

Name der Einrichtung: **Evang. Kindertagesstätte Klaswipper, Klaswipper 39, Wipperfürth**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	0			
Ib (35 Stunden/Woche)	4		8	
Ic (45 Stunden/Woche)	2		6	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)			1	
IIIb (35 Stunden/Woche)			17	
IIIc (45 Stunden/Woche)			2	

Belegung zum Kindergartenjahr 20/21

Anlage 1m

Name der Einrichtung: Städt. Kita Dohrgauler Spatzen, Dohrgaul 22, Wipperfürth

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1		2	
Ib (35 Stunden/Woche)	2		12	
Ic (45 Stunden/Woche)	1		2	

IIa (25 Stunden/Woche)	2			
IIb (35 Stunden/Woche)	2			
IIc (45 Stunden/Woche)	6			

IIIa (25 Stunden/Woche)			7	
IIIb (35 Stunden/Woche)			11	
IIIc (45 Stunden/Woche)			4	

Kindergartenjahr 2020/2021 in Wipperfürth

Plätze nach Kontingenten

14 Tageseinrichtungen mit 40 Gruppen

614 Plätze ab 3 Jahre

135 Plätze für 2Jährige

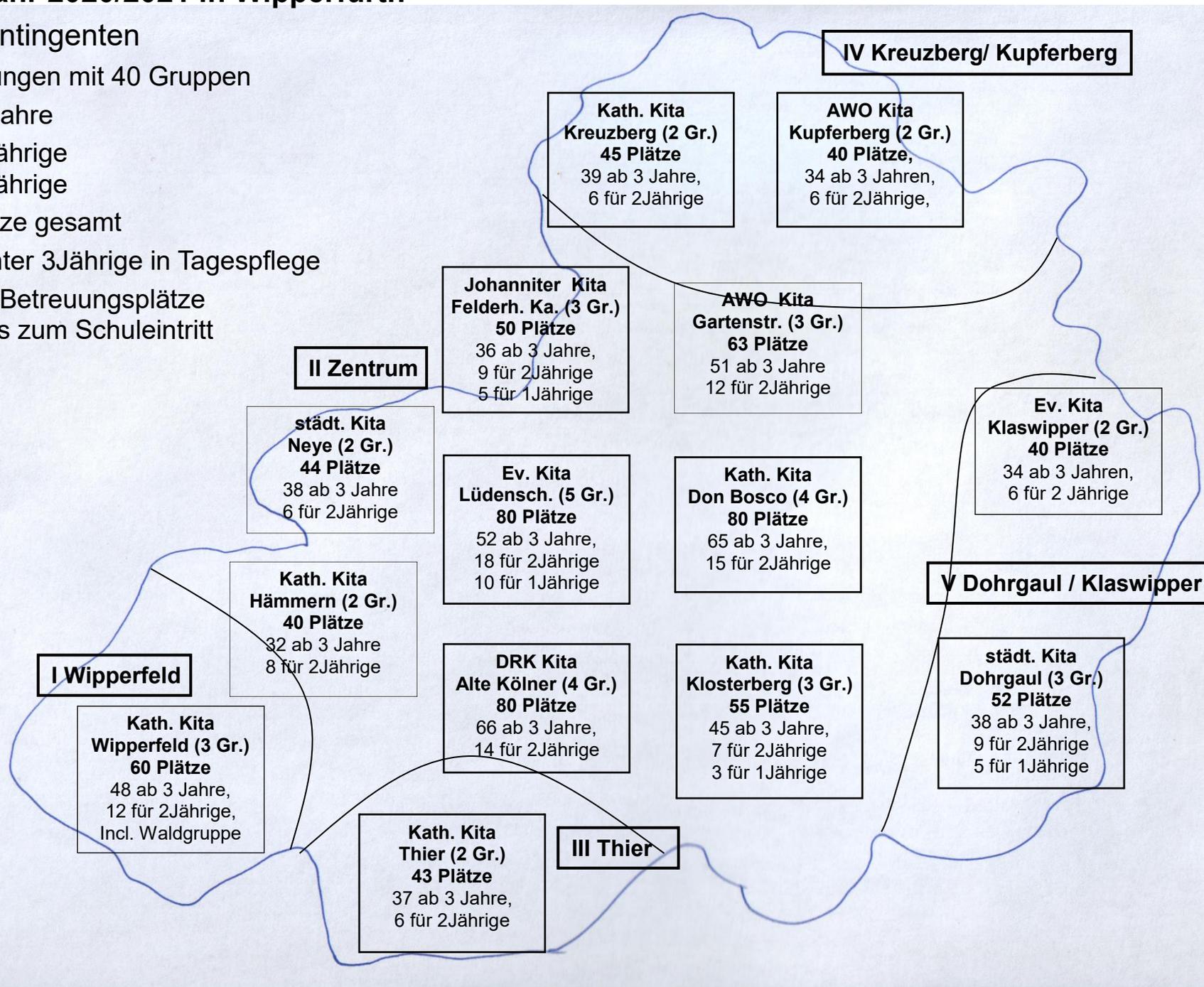
23 Plätze für 1Jährige

= 772 Kita-Plätze gesamt

55 Plätze für unter 3Jährige in Tagespflege

= Gesamt 827 Betreuungsplätze
für Kinder bis zum Schuleintritt

Stand: 14.02.2020





I - Jugendamt / Jugendzentrum

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW genehmigt:

Die Hansestadt Wipperfürth setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Demnach entsteht der Hansestadt Wipperfürth für 2020 ausgehend von rd. 59.000 € Elternbeiträge April im Produktbereich 1.06.01. ein Minderertrag von 29.500 €

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2020 verwiesen.

Anlage:

Dringliche Entscheidung

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschlussentwurf

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Hansestadt Wipperfürth setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung)

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die entsprechende Elternbeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher

ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen. Für die zwei Wochen im März 2020 erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten.

Die Hansestadt Wipperfürth verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 59.000 Euro für April 2020 im Produktbereich 1.06.01 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Zahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Demnach entsteht der Hansestadt Wipperfürth für 2020 ein Minderertrag von 29.500 €.

Wipperfürth, den 31.03.2020



Michael von Rekowski
Bürgermeister



Margit Ahus
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

Ausbau der städtischen Kindertagesstätte Neye-Spatzen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz ab dem Kindergartenjahr 2021/2022, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durch den Landschaftsverband Rheinland, mit folgender Maßnahme gesichert wird:

1. Für die Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten für Kinder im Alter unter 3 Jahren wird die städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen um eine Gruppe der Gruppenform II (10 Kinder im Alter unter 3 Jahren) erweitert. Durch diese Maßnahme werden 10 Betreuungsplätze geschaffen.
2. Die investiven Mittel für Um- und Anbau und Ausstattung sowie die hierzu erwarteten Fördermittel des Landes, sind im Haushalt 2020 planmäßig bereitgestellt. Der hiernach verbleibende städtische Anteil beträgt rund 330.000 €.
3. Die Mittel für den laufenden Betrieb werden im Haushalt ab dem Jahr 2021 bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der neuen Gruppe der städt. Kita Neye Spatzen, GF II mit 10 Plätzen

Investive Kosten:

Kosten für den Umbau/Anbau und Ausstattung	600.000,00 €
abzüglich Landesförderung	270.000,00 €
Kosten für Wipperfürth	330.000,00 €

Laufender Betrieb:

geplante Betriebskosten für 21/22	205.000,00 €
abzüglich Landeszuschuss 40,2 %	82.410,00 €

abzüglich Elternbeitrag	14,0 %	20.000,00 €
abzüglich Konnexitätsausgleich	19,01 %	38.000,00 €

Kosten für Wipperfürth Kitajahr 2021/2022 **64.590,00 €**

Die Kosten werden im Haushalt ab 2021 eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist der Beschluss ein weiterer Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist.

Begründung:

Das neu entstehende Wohngebiet „Reinshagensbusch“, das an der Neyesiedlung angrenzt, wird ca. 35 bis 40 Bauplätze für Einfamilienhäuser bieten. Schon jetzt ist die Nachfrage an Betreuungsplätzen speziell für jüngere Kinder in der städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ groß. Wie zum jetzigen Kindergartenjahr können auch zum Kitajahr 20/21 nicht alle angemeldeten Kinder (vor allem zweijährige und auch einjährige Kinder) in der städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde wurde geprüft, ob eine Erweiterung der Einrichtung möglich ist und wie hoch die Kosten sind. Es bietet sich aus jugendhilfeplanerischer Sicht an, ausschließlich Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, da die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ab 3 Jahre im Innenstadtbereich zurzeit durchaus ausreichend sind.

Durch die Einrichtung einer Gruppe der Gruppenform II mit 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren, könnten in der Kita „Neye Spatzen“ dann insgesamt 50 – 55 Betreuungsplätze für Kinder unter 6 Jahren angeboten werden. Dies entspricht dem Angebot der städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“. Dort zeigt sich deutlich, dass dies für die Zukunft ein optimales Angebot an Betreuungsplätzen darstellt.

Zukünftig werden sich Kindertagesstätten in altersgemischte Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 6 Jahren verwandeln. Diese Entwicklung wurde durch die Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und die Systematik der finanziellen Förderung durch Kindpauschalen im Jahr 2008 schon angestoßen.

Zuletzt fand am 12.12.2019 eine Begehung der Kindertagesstätte Neye Spatzen mit zwei Vertreterinnen des Inklusionsbeirates statt.

Die aus der Begehung resultierenden Anregungen der Vertreterinnen, ein barrierefreies WC und Handläufe zu berücksichtigen, wurden vom Architekten mit eingeplant. Die Kosten des Anbaus betragen 600.000 Euro und sind unter Projektnummer 5100253 durch das Regionale Gebäudemanagement im Haushalt 2020 eingeplant. Zuschüsse zum investiven Ausbau des Bundes und des Landes NRW können beantragt werden und verringern die Kosten um 270.000 Euro.

Der Haushalt 2020 wird am 03.03.2020 im Rat der Hansestadt Wipperfürth verabschiedet.

Anlagen:
Bauplan1 und 2

ARCHIV



ERDGESCHOSS

Grundstücksgrenze

NIKOLAUSSTRASSE

ZUWEGUNG ZUR NIKOLAUS-STRASSE

Hoffläche

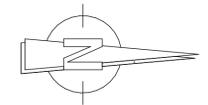
EINGANG KITA-versetzt

ZUWEGUNG ZUR MICHAEL STRASSE

SPIELFLÄCHE

ZUWEGUNG ZUR EGENER STRASSE

EGENER STR.



LEGENDE:

- VORHANDENE BAUTEILE
- ABZUBRECHENDE BAUTEILE
- NEUE BAUTEILE
- VERKEHRSFLACHEN

INDEX :	ÄNDERUNG :	DATUM :

VORENTWURF



ARCHITEKTURBURO
 Dipl.-Ing. Jörg Wüstenhagen
 Bahnhofplatz 18 / 42499 Hückeswagen
 Tel. 02192/83840 Fax. 02192/83820
 architekturbuero-wuestenhagen@t-online.de

BAUVORHABEN: ERWEITERUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE VON EINER ZWEI-GRUPPIGEN IN EINE DREI-GRUPPIGE EINRICHTUNG MICHAELSTR. 2 in 51688 WIPPERFURTH	BAUHERRN: HANSESTADT WIPPERFURTH MARKTPLATZ 1 51688 WIPPERFURTH
---	---

ERDGESCHOSS GRUNDRISS

MASZSTAB: 1:100	DATUM: 05.08.2019	PLANNR: VE-100-01
------------------------	--------------------------	--------------------------

ARCHITEKT:	BAUHERR:
-------------------	-----------------

NIKOLAUSSTRASSE

ZUGANG

GRUNDSTUCKSGRENZE

ZUGANG

EGENER STR.

ARCHIV

ARCHIV

HAUPTINGANG KIGA

EINGANG LAGER

564

SPIELFLACHE KINDERGARTEN

EINGANG ARCHIV

KIGA STELLPLATZE VORHANDEN

ARCHIV STELLPLATZE VORHANDEN

1 2 3 4 5 6

7 8 9

MICHAELSTR.

ZUFAHRT



LEGENDE:

-  VORHANDENE BAUTEILE
-  ABZUBRECHENDE BAUTEILE
-  NEUE BAUTEILE
-  VERKEHRSFLACHEN

INDEX	ANFORDERUNG	DATUM

VORENTWURF

	ARCHITEKTURBÜRO Dipl.-Ing. Jörg Wüstenhagen Bismarckplatz 18 / 62469 Hildesheim Tel. 05192/83840 Fax. 05192/83820 architekturburo-wuestenhagen@t-online.de
	BAUSEITE: HANSESTADT WIPPERFURTH MARKTPLATZ 1 51688 WIPPERFURTH

BAUFORMER: ERWERTERUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE VON EINER ZWEI-GRUPPIREN IN EINE DREI-GRUPPIRE ERWEITUNG MICHAELSTR. 2 IN 51688 WIPPERFURTH

LAGEPLAN

MAßSTAB: 1:250	DATUM:	PLANNR: VE-250-01
----------------	--------	-------------------

ARCHITEKT:	BAUHER:
------------	---------



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Verteilung der plusKITApauschalen/Sprachförderpauschalen ab dem Kindergartenjahr 20/21

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss teilt die plusKITApauschale für Wipperfürth in Höhe von 65.000 Euro auf und benennt ab dem Kindergartenjahr 20/21 zwei plusKITAs:

1. Kindertagesstätte des DRK Rasselbande, Alte Kölner Str. 38
2. Evang. Kindertagesstätte Sonnenkäfer, Lüdenscheider Str. 16 und 17

Dieser Beschluss ist die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse zum 15.03.2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die plusKITApauschale ist eine Landesförderung und wird an die Träger der entsprechenden Kindertagesstätten weitergeleitet.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist der Beschluss ein weiterer Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune.

Begründung:

plusKITAs:

Um für alle Kinder gerechte Bildungschancen von Anfang an zu ermöglichen, erhalten Kindertageseinrichtungen, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil an Familien mit erschweren Startbedingungen haben, eine zusätzliche Förderung. Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 erhalten diese plusKITAs mindestens 25.000 Euro pro Kalenderjahr.

plusKITAs setzen auf individuelle Förderung der Potenziale der Kinder, die sich am Alltag ihrer Familien orientiert: Auf diese Besonderheiten abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen, adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung, eine feste Ansprechperson für die Einbringung in die lokalen Netzwerkstrukturen-, spezielle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen etc. sind Aufgaben der plusKITAs, die über die Tätigkeit von Regelkindertageseinrichtungen hinausgehen.

Für diese Aufgaben müssen die plusKITAs die Landesmittel für zusätzliches Personal einsetzen. Der Anteil des Jugendamtes an den Landesmitteln von insgesamt 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug.

Für Wipperfürth ergab sich durch diese Berechnung ein Kontingent von einer plusKITA.

Der Jugendhilfeausschuss hat in 2014 die DRK-Kindertagesstätte „Rasselbande“ für 5 Jahre (mit Verlängerung um ein Jahr) bis 31.07.2020 zur plusKITA in Wipperfürth festgelegt.

Sprachförderkitas:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 04.06.2014 mit dem „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze“ beschlossen, Mittel zur zusätzlichen Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen bereit zu stellen. Diese Mittel sind in den Kommunen an die Einrichtungen weiterzuleiten, in denen ein hoher Anteil von Kindern betreut wird, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird und damit ein zusätzlicher Sprachförderbedarf besteht. Dazu wurden vor Ort Kindertageseinrichtungen mit entsprechendem Bedarf ausgewählt und in die örtliche Jugendhilfeplanung für in der Regel fünf Jahre aufgenommen.

Die Hansestadt Wipperfürth hat für diese Aufgabe ein Förderbetrag in Höhe von insgesamt 15.000 € jährlich erhalten. Diese Fördersumme wurde seitens des Ministeriums ermittelt anhand der Indikatoren: Anteil von Kindern der Altersgruppe von 0 bis unter 7 Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II im Verhältnis Gesamtzahl der Kinder im gleichen Alter sowie Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Von dieser Gesamtsumme waren nach Maßgabe des § 21b Abs. 2 Satz 2 KiBiz an die ausgewählten Einrichtungen mindestens 5.000 € weiterzuleiten. In Wipperfürth konnten daher insgesamt 3 zusätzliche Sprachfördermaßnahmen eingerichtet werden.

Diese Fördermittel sind in den betreffenden Kitas zweckgebunden nur für den Einsatz von dazu aus- und fortgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften zu verwenden, die die Aufgaben zusätzlicher Sprachförderung gem. § 16b KiBiz wahrnehmen.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses wurden anhand der vorgegebenen Kriterien die drei Kindertagesstätten:

AWO Kindertagesstätte Erna Schmitz

Kath. Kindertagesstätte Don Bosco

Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus

ausgewählt.

Neues KiBiz:

Mit der Neuerung des Kinderbildungsgesetzes wird nun eine andere Verteilung vorgenommen.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30.000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind

1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und
2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird,

die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

Wipperfürth erhält ab 01.08.2020 pro Jahr 65.000 Euro. Der Zuschuss für Sprachförderkitas läuft aus und kann nur noch in Einzelfällen bis 2024/2025 in Höhe von mindestens 5.000 Euro weitergeleitet werden.

Voraussetzung für den Zuschuss der plusKITAs ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschuss in Höhe von mindestens 30.000 Euro an plusKITAs weiterleitet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Summe von 65.000 Euro aufzuteilen und zum Kitajahr 20/21 zwei plusKITAs zu beschließen. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamtanzahl der betreffenden Kinder, auf die die Kriterien des Landes zutreffen pro Einrichtung.

Gesamtanzahl Kinder (beide Kriterien)	Einrichtung
29	AWO "Elfriede Ryneck"
159	AWO "Erna Schmitz"
292	DRK "Rasselbande"
68	evang. "Klaswipper"
214	evang. "Sonnenkäfer"
99	Johanniter Wipperfürth
56	kath. Kita " St. Anna, Hämmern"
23	kath. Kita " St. Anna, Thier"
172	kath. Kita " St. Nikolaus"
29	kath. Kita " St. Raphael"
157	kath. Kita "Don Bosco"
25	kath. Kita "St. Clemens"
61	städt. "Neye Spatzen" *
34	städt. "Dohrgauler Spatzen"

Nach den Kriterien, die dem Landeszuschuss zur Grunde liegen, kommen folgende Kitas als plusKITAs in Frage:

1. DRK-Kita Rasselbande 292 Kinder
2. Ev. Kita Sonnenkäfer 214 Kinder



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

Satzungsänderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen für die Kindertagespflegepersonen erhöhen die Aufwendungen für 2020 um 20.000 €, ab 2021 um rund 48.000 €. Demgegenüber werden Mehreinnahmen durch Landesmittel in Höhe von 6.250 € für 2020 und ab 2021 in Höhe von 15.000 € erwartet. Die veränderten Ansätze sind über den Veränderungsnachweis in den Haushalt 2020 ff. eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Die neue Satzung kann dazu beitragen, den Beruf der Tagespflegeperson weiterhin attraktiv zu gestalten. Das Angebot der Tagespflege alternativ zum Angebot der Kindertagesstätten trägt wesentlich dazu bei, das Ziel der Familienfreundlichkeit der Hansestadt Wipperfürth zu stärken, indem es den Eltern ein Wahlrecht zwischen beiden Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Begründung:

Auf Grund des neuen Kinderbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KiBiz), das ab dem 1. August 2020 in Kraft treten wird, sowie unabhängig davon geplanter Änderungen, ist eine Überarbeitung der bestehenden Satzung notwendig geworden. Die letzte Überarbeitung erfolgte mit der Änderungssatzung vom 05.07.2016. Wesentliche Neuerungen waren die Verbesserung des monatlichen Abrechnungsverfahrens mit der Einführung der Pauschalierung und einer damit verbundenen Bezahlung zum 28. eines jeden Monats. Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt seitdem eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Für die Eingewöhnungsphase wurde schon damals ein Kontingent von einem Monat im Um-

fang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in Randzeiten setzte ab 16.00 Uhr und nicht mehr ab 18.00 Uhr ein und die Vergütung dafür stieg von 20% auf 30%.

Ziel der heute vorgeschlagenen Satzungsänderung ist die Sicherung und Verbesserung der qualitativen und quantitativen Kindertagespflege, da diese ein wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Förderung darstellt.

Gemäß Referentenentwurf des neuen KiBiz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung insbesondere im Rahmen von Kindertagespflege gestärkt werden. Grundlage für eine kompetenzorientierte Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bietet das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt und im Juli 2015 veröffentlicht wurde. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entscheidenden Stellen weiterentwickelt. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten. Die QHB-Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Daher soll ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die QHB-Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend sein, um die Qualität in der Kindertagespflege flächendeckend zu steigern und sicherzustellen.

Zu den Neuerungen gehört auch eine gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Fortbildung (von mindestens 5 Stunden) um die pädagogische Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zu sichern und weiterzuentwickeln und damit auch die hohe Qualität in der Kindertagespflege. Mit Fortbildungen können und sollen die persönlichen und fachlichen Kompetenzen von Kindertagespflegepersonen gefördert und gestärkt werden. Da es sich bei dem Umfang der regelmäßigen Fortbildung um eine Mindestanforderung des Gesetzgebers handelt, ist in die neue Satzung ein höherer Umfang, mindestens 12 Stunden Fortbildung, festgelegt worden. Hierfür werden den Kindertagespflegepersonen maximal 3 Sonderurlaubstage zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt zur Entlastung der Kindertagespflegepersonen ebenfalls vor, dass sich das Jugendamt an der Finanzierung der Fortbildungen beteiligt, und zwar in Höhe von 10,00 € pro Fortbildungsstunde.

Darüber hinaus sind auch monetäre Verbesserungen für die Kindertagespflegepersonen, die zum Teil auch schon vorher Bestandteil der Satzung gewesen sind, gefordert. Der Gesetzgeber hat für die Gewährung eines Landeszuschusses bestimmte verbindliche Voraussetzungen im § 24, Absatz 3 KiBiz festgelegt.

Bei Kindern die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden ist eine Bestätigung der Kommune erforderlich, die voraussetzt, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein

- Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
 8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
 9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Die Ziffern 5., 7. und 8. werden, im Gegensatz zu einigen anderen Kommunen, schon seit Jahren erfüllt. Bereits seit dem 01.09.2016 ist eine ständige Vertretungskraft für krankheitsbedingte Ausfälle der Kindertagespflegepersonen vertraglich gebunden worden. Es wird bereits eine einmonatige Eingewöhnungsphase im Zuge der pauschalisierten Abrechnung gewährt und bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Kindertagespflegeperson bereits bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.

Zur Attraktivierung des Berufes und zur Bindung vorhandener Kräfte sind erstmalig fünf Erfahrungsstufen, die sich auf die Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beziehen und die damit einhergehend dann eine höhere Stundenvergütung beinhalten, in diesem Satzungsentwurf vorgesehen.

Weitere Änderungen beinhalten eine Anhebung der Vergütung in Randzeiten von 30% auf 40% des Stundensatzes für Betreuungszeiten vor 08.00 Uhr und nach 16.00 Uhr. Auch hier gibt es Kommunen, die entweder gar keine Zuschläge gewähren oder nur für Zeiten die entweder vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr anfallen. Und diese dann mit einem geringeren Zuschlag bezahlen (s. Anlage 3).

Das neue KiBiz fordert die Vernetzung der Kindertagespflegeperson im Sozialraum, mit Kitas, anderen Bildungsträgern und fordert einen am Kind orientierten fachlichen Austausch mit anderen Fachkräften, den Eltern, der Fachberatung und dem Jugendamt. Um der Kindertagespflegeperson hierfür Zeit zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich zu vergüten.

Zusätzlich ist die Erstellung einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation zu fördern. Hierfür ist vorgesehen bei der tatsächlichen Erstellung für ein Kind eine Stunde pro Betreuungsmonat zusätzlich zu vergüten.

Eine Übersicht über die gesamten wesentlichen Änderungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Kindertagespflegepersonen sind in Wipperfürth gut aufgestellt und haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Diese formulierte und formuliert weiterhin die Forderung von der Weiterzahlung von Betreuungspauschalen im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson. Schon zur Änderungssatzung 2016 wurde von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch die Verwaltung Abstand genommen. Das System der Tagespflege geht nach wie vor von einer selbständigen Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen aus. Je mehr Elemente einer sozialen Absicherung jedoch für die Kindertagespflegeperson in der Satzung enthalten sind, desto mehr ist schließlich von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen. Ein abhängiges Arbeitsverhältnis zwischen der Stadt und den Kindertagespflegepersonen wird jedoch weiterhin nicht angestrebt. Die Verwaltung vertritt nachdrücklich weiterhin die Auffassung, dass es sich

bei Kindertagespflegepersonen um Selbständige handelt, die über eine selbstgewählte Intensität ihrer Tätigkeit ihr Einkommen selbst bestimmen können und somit auch die Möglichkeit haben, wesentlich höhere Einnahmen als tariflich Beschäftigte zu erzielen (s. Anlage 4).

Bei Erkrankung der Kindertagespflegepersonen gibt es die Möglichkeit durch den Einsatz von betreuungsfreien Tagen eine durchgehende Bezahlung zu gewährleisten. Bei einem längeren Ausfall sind hierfür maximal 9 Arbeitstage einzusetzen. Durch den Abschluss einer privaten Krankentagegeldversicherung, die in der Regel nach 14 Krankentagen einsetzt, kann somit ein kompletter Einkommensausfall vermieden werden. Die Bezuschussung, 50% der Kosten für diese Versicherung werden übernommen, erfolgt unabhängig davon ob schon Zuschüsse für die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden und unterliegt keiner Höchstbetragsgrenze.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen erhofft sich die Verwaltung sowohl die Qualität zu erhalten bzw. noch zu steigern als auch die Quantität im Angebot der Kindertagespflege in der Hansestadt Wipperfürth nachhaltig zu sichern und ggf. auch zu steigern. Abschließend gibt die Anlage 3 eine Übersicht über die Regelungen in Wipperfürth und den Nachbarkommunen.

Anlagen:

Anlage 1 – Neufassung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Anlage 2 - Übersicht über die vorgenommenen Änderungen in einer Kurzfassung

Anlage 3 – Synopse Vergleich mit Richtlinien oder Satzungen von vergleichbaren Nachbarkommunen

Anlage 4 – Vergleich Einkommensmöglichkeiten (Brutto) von Kindertagespflegepersonen und Personen in kommunalen Kindertagesstätten

**Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
vom -- 05.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und der §§ 1 bis 6, 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 2 u. 4, 13,14, 15 Abs. 2 u. 3, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1, 19 Abs.1 bis 3, 20 Abs. 1 u. 2, 21 bis 24, 50 Abs.1, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege	2
§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege	3
§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen.....	3
§ 4 Geeignetheit der Räume.....	4
§ 5 Kindertagespflege	4
§ 6 Großtagespflege	5
§ 7 Kindertagespflege in anderen Räumen.....	5
§ 8 Pflegeerlaubnis	6
§ 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	6
§ 10 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis	7
§ 11 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse	7
§ 12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson	7
und der Personensorgeberechtigten.....	7
§ 13 Vertretungsregelung	8
§ 14 Gewährung von Geldleistungen.....	8
§ 15 Höhe und Umfang der Geldleistung	9
§ 16 Krankheit und Urlaub.....	12
§ 17 Kostenbeitrag.....	12
§ 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.....	13
§ 19 Inkrafttreten	13
Bekanntmachungsanordnung.....	13

Präambel

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, erbracht:

1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- b. die Erziehungsberechtigten
 - i. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - ii. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - iii. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
3. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Betreuung in Randzeiten.
4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt.

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie vor allem die §§ 4, 21 bis 24 KiBiz regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für diese Satzung.
- (2) Die Kindertagespflege soll
 - a. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - c. den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (5) Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen, die über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen sollen, in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (6) Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (7) Die Kindertagespflege hat die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, sind die Eltern frühzeitig zu informieren und sind geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Sozialgesetzbuch zu informieren.
- (8) In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt gestellt werden. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (3) Eine dauerhafte Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden ist bei Bedarf schriftlich mit einem Folgeantrag zu beantragen. Die Bewilligung und die Übernahme der Kosten für die Erhöhung der Betreuungsstunden erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (4) Eine dauerhafte Verringerung der bewilligten Betreuungsstunden ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Evtl. zu viel geleistete Förderbeträge sind an das Jugendamt zu erstatten.
- (5) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Sie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt, soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Nach Möglichkeit soll die Tagespflege für diese Altersgruppe innerhalb der Kernzeiten erfolgen. Als Kernzeit gilt der Zeitraum von montags bis freitags jeweils zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr. Abweichungen von der Kernzeit können sich im Einzelfall aus dem individuellen Bedarf heraus ergeben und sind im Antrag zu begründen. Der individuelle Bedarf wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung objektiver Kriterien durch das Jugendamt oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten geprüft.
- (6) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Hansestadt Wipperfürth ist der unter Berücksichtigung dieser Satzung schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson. Dieser ist dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Der Betreuungsvertrag ist für die Zeit ab dem Beginn der Eingewöhnungsphase abzuschließen. Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.

§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen

- (1) Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.
- (2) Eignungskriterien sind:
 - a. Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
 - b. Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, physische und psychische Gesundheit)

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- c. Sachkompetenz (u.a. Erstellen einer eigenen pädagogischen Konzeption, Erziehungsmethoden, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs)
- d. Qualifikation (z.B. Kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch im Folgenden QHB genannt), entwickelt vom deutschen Jugendinstitut, sozialpädagogische Ausbildung, Berufserfahrung als Tagespflegeperson)
- e. Kooperationsbereitschaft (mit den Eltern, hier, z.B. auf Wunsch Erstellen einer Bildungsdokumentation, mit den Fachkräften des Fachdienstes, mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen)
- f. Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG
- g. Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen oder kollegialen Beratungen.

§ 4 Geeignetheit der Räume

- (1) Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören
 - a. ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
 - b. eine anregungsreiche Ausgestaltung
 - c. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
 - d. unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
 - e. insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
 - f. Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.
- (2) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Die Kriterien aus Abs. 1. gelten entsprechend.
- (3) Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (4) Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen“ in der derzeit gültigen Fassung, zugrunde gelegt.
- (5) Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten, sowie den Beauftragten des Jugendamtes, Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 5 Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wovon ebenfalls maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppensammensetzungen betreut werden.
- (3) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

§ 6 Großtagespflege

- (1) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden.
- (2) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.
- (3) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.
- (4) Grundlegende Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Großtagespflege ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Kindertagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Großtagespflege. Sie muss klare Aussagen über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis. Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt.
- (5) Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

§ 7 Kindertagespflege in anderen Räumen

Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (§ 22 (5) KiBiz). Hier ist im Vorfeld beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und zu klären, ob im Gebäude Kindertagespflege gestattet werden kann.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in § 4 der Satzung genannten Kriterien zugrunde gelegt.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 8 Pflegeerlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen. Die Erlaubnis, Änderungen und Verlängerungen sind schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt.
- (2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.
- (3) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- (4) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt.

§ 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a. Der Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht.
 - b. Nachweis als sozialpädagogische Fachkraft ohne Qualifikation mit Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.
 - c. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Mit dieser Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein.
- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung haben über eine Qualifikation zur Kindertagespflege treffen. In diesen Fällen haben die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums zu entsprechen.
- (3) Zur Kindertagespflege geeignete Personen, gemäß § 3 der Satzung, sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG
 - b. polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- c. ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
 - d. bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.
 - e. Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume.
 - f. Durchführung der Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption gemäß § 17 (1) KiBiz. Die Konzeption ist dem Jugendamt, bzw. einen mit der Fachberatung beauftragten Dritten, vorzulegen.
- (5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Zeitstunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.
- (6) Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist dies dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth umgehend mitzuteilen.

§ 10 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 3 dieser Satzung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 11 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

- (1) Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten.
- (2) Das Jugendamt informiert und berät die Personensorgeberechtigten und vermittelt an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 3 KiBiz). Diese Aufgabe kann durch einen Kooperationsvertrag auch auf Dritte übertragen werden.
- (3) Das Jugendamt übernimmt die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des § 6 KiBiz einschließlich der Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung. Diese Aufgabe kann durch einen Kooperationsvertrag auch auf Dritte übertragen werden.
- (4) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 13 KiBiz.

§ 12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Tagespflegeperson teilt mit, für welche Kinder sie mit Einwilligung der Sorgeberechtigten eine Bildungsdokumentation erstellt.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (3) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkung gemäß §§ 60 ff. SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten. Dies gilt vor allem in Bezug auf:
 - a. Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit.
 - b. Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung.
 - c. Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub.
 - d. Verdacht bei Kindeswohlgefährdung.
 - e. Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson.
 - f. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen.
 - g. Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.
- (4) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken ist unaufgefordert und unverzüglich durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.
- (5) Die Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Vertretungsregelung gemäß § 12 dieser Satzung ist dem Jugendamt gegenüber zu erklären.

§ 13 Vertretungsregelung

Bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Erkrankung oder sonstigen Anlässen (z.B. Trauerfall) übernimmt eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Soweit eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren Kindertagespflegepersonen besteht bzw. sofern die Fachkraft nicht zur Verfügung steht, kann die Vertretung auch von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen werden. Die Vertretung im Einzelfall erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt, oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten und den Personensorgeberechtigten.

§ 14 Gewährung von Geldleistungen

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld als laufende Geldleistung. Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt; über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (2) Die Kosten der Qualifikierungskurse werden auf Antrag bis zur Höhe der Landesförderung erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.
- (3) Die Kosten der Qualifizierung durch die erfolgreiche Teilnahme an einen Zertifikatskurs „Inklusion in der Kindertagespflege“ für Kindertagespflegepersonen werden auf Antrag erstattet.
- (4) Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen werden bis zu 120,00 €/Jahr erstattet.

§ 15 Höhe und Umfang der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird bei einer regelmäßigen Betreuung auf Basis des im Antragsverfahren nachgewiesenen und bewilligten Betreuungsbedarfs als laufende Geldleistung gewährt. Hierbei wird für die Eingewöhnungsphase ein Kontingent von einem Monat im Umfang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Betreuungsstunden, die aus pädagogischen Gründen im Hinblick auf das Wohl des Kindes in der Eingewöhnungsphase nicht in Anspruch genommen werden, werden in dieser Zeit wie Urlaubstage des Kindes behandelt und entsprechend der nach Absatz 6 zu ermittelnden Stundensätze vergütet.
- (2) Werden über den regelmäßigen und bewilligten Betreuungsbedarf hinaus vorübergehend zusätzliche Betreuungsstunden wegen beruflicher Verpflichtungen der Eltern (z. B. wegen Überstunden oder Fortbildungen der Eltern) in Anspruch genommen, kann eine Vergütung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden durch das Jugendamt nur dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die zusätzliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Vorfeld mit dem Jugendamt abgestimmt haben und ein entsprechender Nachweis über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme unverzüglich im Jugendamt eingereicht wird. Kosten für Betreuungsstunden, die über den nachgewiesenen und bewilligten Umfang hinausgehen, werden ansonsten nicht aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Die Abrechnung der zusätzlichen Betreuungsstunden, die vorübergehend den regelmäßigen Bedarf übersteigen, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Kindertagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen.
- (3) Soweit kein regelmäßiger Betreuungsbedarf im Voraus feststellbar ist erfolgt die Vergütung ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Kindertagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen. Auf Verlangen des Jugendamtes sind entsprechende Nachweise über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einzureichen. Der notwendige Umfang der Eingewöhnungsphase ist bei unregelmäßigem Betreuungsbedarf im Einzelfall festzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt.
- (4) Die Geldleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 umfassen insbesondere die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.
- (5) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €. Die Höhe der Sachkosten wurde der vom Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale gleichgesetzt.
- (6) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde:
 - a. 2,20 € pro Stunde für Kindertagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden (Stufe 1).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,20 €	1,80 €	4,00 €

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- b. 2,70 € bei Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz, ab dem 01.08.2022 (Stufe 2).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,70 €	1,80 €	4,50 €

- c. 3,20 € bei Kindertagespflegepersonen mit einer nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) abgeschlossenen kompetenzorientierten Qualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten (DJI-Curriculum). Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 ist diese Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend. Ebenso Kindertagespflegepersonen, die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses eine abgeschlossene DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden nachweisen sowie staatlich anerkannte Erzieher*innen und pädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz a.F. mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung verfügen oder die Hälfte des Stundenumfangs des DJI-Curriculums absolviert haben (Stufe 3).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,20 €	1,80 €	5,00 €

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird in der Stufe 3 entsprechend der Berufserfahrung in der ausgeübten Tätigkeit als Tagespflegeperson wie folgt angepasst:

Nach 5 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,50 €	1,80 €	5,30 €

Nach 8 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,70 €	1,80 €	5,50 €

Nach 10 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,90 €	1,80 €	5,70 €

Nach 12 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
4,10 €	1,80 €	5,90 €

Nach 15 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
4,30 €	1,80 €	6,10 €

- (7) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird ab dem Kindergartenjahr 2021/22 jährlich angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der Obersten Landesbehörde jährlich im März veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 24 Abs.3 (9), wie im § 37 (KiBiz) festgelegt.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (8) Jede Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich vergütet. Die Auszahlung erfolgt wie in Absatz 16 aufgeführt, monatlich rückwirkend.
- (9) Wird, mit Zustimmung der Eltern, eine Entwicklungs- und Bildungsdokumentation für ein Kind erstellt, wird hierfür eine Stunde pro Betreuungsmonat zusätzlich vergütet. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.), bei einem abweichenden Datum mit der tatsächlichen Beendigung der Betreuung des Kindes.
- (10) Für Tagespflegepersonen, mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern, und bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 SGB XII von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der dreifache Betrag des Stundensatzes gezahlt, der der Kindertagespflegeperson nach Absatz 6 zustehen würde. Dies setzt jedoch voraus, dass mit Aufnahme eines Kindes mit Inklusionsbedarf im Sinne dieses Absatzes die Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze der Kindertagespflegeperson um jeweils einen Platz reduziert wird. Die Kindertagespflegeperson muss hierfür eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (11) Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, ohne dass eine Behinderung im Sinne des Absatzes 5 vorliegt oder das Kind von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, kann der Betrag für die Förderleistung nach Absatz 4 auf das 1,5-fache pro Stunde erhöht werden. Der Betrag für die Förderleistung nach Absatz 4 kann ebenfalls erhöht werden, wenn zwar die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 Abs. 1 SGB XII festgestellt wurde, jedoch keine Reduzierung der Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze vorgenommen wird. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Betrags für die Förderleistung trifft das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (12) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:
 - a. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Hierzu gehören auch die Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, auch wenn sie aufgrund einer Privatversicherung anfallen. Sie sind bei der Angemessenheitsprüfung nicht zu berücksichtigen.
 - b. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Kindertagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.
 - c. Im Krankheitsfall sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen der vorherigen drei Monate zu Grunde zu legen.
 - d. Nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden der Kindertagespflegeperson in voller Höhe erstattet.
- (13) Der pauschalierte Betrag der Geldleistung wird für besondere Betreuungszeiten in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:
 - a. Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr): 50 % der Betreuungsstunden;
 - b. Ergänzende Betreuung (06.00 – 08.00 Uhr sowie 16.00 – 22.00 Uhr): 40 %ige Erhöhung des Stundensatzes;

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- c. Samstag, Sonntag, Feiertag: 40 %ige Erhöhung des Stundensatzes.
- (14) Die Eingewöhnungszeit entspricht der normalen Betreuungszeit.
 - (15) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen gewährt.
 - (16) Die Geldleistungen werden in der Regel monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.
 - (17) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Kindertagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen von den Eltern verlangen, soweit die Betreuungsstunden durch öffentliche Mittel gefördert werden.
 - (18) Sofern die Kindertagespflegeperson das zu betreuende Kind mit einer von ihr frisch zubereiteten Mahlzeit verpflegt, ist sie jedoch berechtigt, hierfür einen Betrag von maximal 3,00 €/Mahlzeit von den Personensorgeberechtigten zu erheben. Die Zahlungsmodalitäten stimmt die Kindertagespflegeperson unmittelbar mit den Personensorgeberechtigten ab.
 - (19) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 16 Krankheit und Urlaub

- (1) Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe für Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage betreuungsfreie Zeit und 3 Sonderurlaubstage (von denen 2 Tage verbindlich für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen sind) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Betreuungsfreie Tage und Sonderurlaub sind mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- (3) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Kindertagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.
- (4) Bei plötzlicher Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird der erste Tag, an dem wegen dieser Krankheit keine Tagespflege durch die Kindertagespflegeperson geleistet werden kann, auf der Basis der an diesem Tag normalerweise üblichen Betreuungszeit vergütet. Sofern die Kindertagespflegeperson über den ersten Tag hinaus wegen Erkrankung ausfällt, erfolgt keine Entgeltfortzahlung durch das Jugendamt, es sei denn, die Kindertagespflegeperson setzt dafür betreuungsfreie Tage aus ihrem Anspruch nach Absatz 1 ein.
- (5) Wird ein Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer anderen Kindertagespflegeperson, die nicht für die allgemeine Vertretung vorgesehen ist, betreut, so erhält diese für die Dauer der Vertretung das entsprechende Kindertagespflegeentgelt.

§ 17 Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalisierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der wöchentlichen Betreuungszeit.

§ 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

- (1) Die Kündigung der Kindertagespflege soll Jugendamt oder der beauftragten Stelle möglichst frühzeitig mittels eines zur Verfügung gestellten Antrags angezeigt werden, der von Eltern und Tagespflegeperson zu unterschreiben ist.
- (2) Innerhalb der Eingewöhnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Ende der Eingewöhnungszeit zu kündigen.
- (3) Im Übrigen unterliegen Kündigungen einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende.
- (4) Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich. Auch alle anderen Kündigungen sind Gegenstand der o.a. Vereinbarungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

Anlage 2

Übersicht über die vorgenommenen Änderungen in Kurzfassung

- Durchgänge Änderung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“ in „Kindertagespflegeperson“
- Mehrfache Textergänzung „Aufgabenübertragung auch auf Dritte möglich“ (Tagesmütternetz e.V., Gummersbach)
- Einführung eines Inhaltsverzeichnisses
- Überarbeitung der Präambel mit Konzentration auf das Wesentliche
- Neu: § 1 (7) gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII
- § 3 Kompetenzorientierte Qualifizierung
- § 4 Nutzungsmöglichkeiten anderer Räume
- Neufassung der Satzung ab § 5 durch umfangreiche Änderungen zu Zwecken der Übersichtlichkeit in die neuen §§ 5 bis 9 aufgliedert
- § 5 Kindertagespflege
- § 6 Großtagespflege
- § 7 Kindertagespflege in anderen Räumen
- § 8 Pflegeurlaub
- § 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeurlaub
- bisheriger § 6 Entzug der Kindertagespflegeurlaub, jetzt § 10
- bisheriger § 7 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse, jetzt § 11
- bisheriger § 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten, jetzt § 12
- bisheriger § 9 Vertretungsregelung, jetzt § 13. Neu in § 13, Vertretung nicht nur wegen Erkrankung, jetzt auch bei besonderen anderen Anlässen (z.B. Trauerfall)
- bisheriger § 10 Gewährung von Geldleistungen, jetzt § 14
- Neu in § 14: Kosten der QHB – Qualifizierung werden auf Antrag bis zur Höhe der Landesförderung und die Kosten für Qualifizierungskurse „Inklusion“ zu 100 % erstattet. Kosten für Fortbildungen werden bis zu 120,00 € im Jahr erstattet.
- § 11 Höhe und Umfang der Geldleistungen, jetzt § 15
- § 15 neu: Einführung von fünf Erfahrungsstufen (5-15 Jahre, 5 € bis 6,10 €)
 - zusätzliche Vergütung von mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit (pro Kind eine Stunde pro Betreuungswoche),
 - zusätzliche Vergütung bei Erstellung einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation (pro Kind eine Stunde monatlich pro Betreuungsmonat),
 - Dynamisierung ab 1.8.2021
 - Kein Höchstbetrag für die soziale Absicherung im Krankheitsfall, Übernahme 50 %
 - Erhöhung der Randzeitenvergütung von 30% auf 40%
 - Erhöhung des maximalen Betrages bei Zubereitung einer frischen Mahlzeit für ein Kind von 2,50 € auf 3,00 €
- Neu in § 16 Krankheit und Urlaub: weiterhin 25 betreuungsfreie Tage und 3 Sonderurlaubstage, davon sind 2 Tage verbindlich für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen
- Neu in § 16 Abs. 1: Übernahme aus § 23 Abs. 2, Satz 2 KiBiz: rechtzeitige Abstimmung von Urlaub oder anderweitiger Ausfallzeiten zwischen Eltern und KTHP im Interesse des Kindeswohls
- § 12 Kostenbeitrag, jetzt § 17
- § 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses, Neu: weitergehende Regelungen mit dem Ziel Vertrauensschutzes in die bestehenden Verträge für die KTHP

Ö 1.6.1

Anlage 3

Synopse Richtlinien/Satzungen vergleichbarer Nachbarkommunen

	Satzung	Satzung Entwurf	Richtlinie	Satzung	Richtlinie	Richtlinie	Richtlinie
Stand vom	1.8.2016	1.8.2020	1.8.2016	15.01.2018	01.01.2020	1.08.2016	-
Kommune	Wipperfürth	Wipperfürth	OBK	Radevormwald	Gummersbach	Wiehl	MK
<i>Urlaub</i>	25	25	15	25	20	15	0
<i>Sonderurlaub</i>	3	3	0	0	0	0	0
<i>Fortbildung/Zuschuss</i>	freiw./ohne	12 Std.Pflicht/120 €	freiw./ohne	eine Maßn./bis zu 100 €	freiw./bis zu 50 €	freiw./ohne	freiw./100%
<i>Zuschuss Qualifikation</i>	50 %	max. 2.000 €	max. 300 €	max. 300 €	100 %	max. 300 €	100 %
<i>Zuschuss Qualifikation Inklusion</i>	Übernahme durch Land	100 %	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
<i>Tage Urlaub/Krankheit Kind</i>	10	10	10	10	10 m. Attest	10	14
<i>Tage Urlaub/Krankheit KTPP</i>	1	1	10 mit Attest	10	0	10	14
<i>Entgelt in Euro (Stufe 3)</i>	5	5 – 6,10	5	5	5	5	5
<i>ab 1.8.2021</i>	-	Dynamisierung		1,5 % jährlich			
<i>Zuschläge Randzeiten</i>	30%	40%	keine	25%	keine	keine	20%
<i>Randzeiten:</i>	vor 8 Uhr, nach 16 Uhr	vor 8 Uhr, nach 16 Uhr	nicht geregelt	vor 8 Uhr, nach 18 Uhr	nicht geregelt	nicht geregelt	vor 7 Uhr, nach 19 Uhr
<i>bezahlte Eingewöhnung</i>	1 Monat	1 Monat	25 Stunden	14 Tage	max. 4 Wochen	25 Stunden	10 Stunden
<i>Entgeltzuschlag Inklusion</i>	3- fach	3-fach	2,5 fach	2,5 fach	2,5 fach	2,5 fach	-
<i>Zuschuss KV</i>	50% Grenze	50 % ohne Grenze	50% Grenze	50% Grenze	50% Grenze	50% Grenze	50 %
<i>Bildungszuschuss: + 1 Std./Woche/Kind</i>	-	ja	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
<i>Bildungsdokumentation + 1 Std./Monat/Kind</i>	-	ja	-	-	-	-	-
<i>Betreuungsumfang</i>	individuell	individuell	individuell	individuell	individuell	individuell	individuell
<i>Abrechnungsmodus</i>	pauschaliert	pauschaliert	pauschaliert	pauschaliert	tats. Betreuung	pauschaliert	pauschaliert
<i>Nachweis</i>	ohne	ohne	ohne	pro Quartal	½ Takt	ohne	Std. Zettel
<i>unregelm. Betreu.umfang</i>	mit Nachweis	mit Nachweis					

Legende:

KTPP = Kindertagespflegeperson

KV=Krankenversicherung

Allgemein: Satzungen sind materielle Gesetze, die allgemein verbindlich sind. Diese Rechtsvorschriften werden von juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit nach außen erlassen. Richtlinien sind verwaltungsinterne, generell abstrakte Handlungsanweisungen ohne Rechtswirkung nach außen.

Anlage 4

Vergleich Einkommensmöglichkeiten (Brutto) von Kindertagespflegepersonen und ErzieherInnen in kommunalen Kindertagesstätten

Die nachstehenden Einkommensbeispiele von Kindertagespflegepersonen erfolgen in verschiedenen Betreuungsszenarien:

Betreuung von 4 Kindern, jeweils 25 Std. wöchentlich:
 bei pauschalierter Auszahlung rund 28.500,00 €,
 ab 01.08.2020 bei 5 Jahren Erfahrung rund 30.000,00 €

Betreuung von 5 Kindern, drei mit 25 Std. und zwei mit 35 Std. wöchentlich:
 bei pauschalierter Auszahlung rund 41.445,00 €,
 ab 01.08.2020 bei 8 Jahren Erfahrung, rund 45.200,00 €

Betreuung von 6 Kindern, 1 Kind mit 22 Std., 3 Kinder mit 25 Std. 1 Kind mit 35 Std. und 1 Kind mit 45 Std.: wöchentlich rund 51.500,00 €

Betreuung von 5 Kindern, zwei mit 35 Std. und drei mit 45 Std. wöchentlich, mit zusätzlichen Randzeiten:
 bei pauschalierter Auszahlung rund 63.400,00 €,
 ab 01.08.2020 bei 10 Jahren Erfahrung, rund 71.700,00 €

Gehaltstabelle Erzieher u. Erzieherinnen: Entgelttabelle des Öffentlichen Dienstes (TVöD SuE) 2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
S 8a	2685.14	2917.80	3123.13	3317.66	3506.77

Eine Erzieherin hat eine mindestens 3- jährige Ausbildung zu absolvieren, danach erfolgt die Bezahlung nach Entgeltgruppe S8a, Stufe 1 mit einem Jahresverdienst von rund 34.900,00 € Brutto, einschließlich Weihnachtsgeld, in der Stufe 4 sind es dann 43.100,00 € und in der Endstufe, frühestens nach 16 Jahren erreichbar, sind es 48.150,00 €.

Ungelernte Kindergartenhelferinnen, in städtischen Kindergärten gibt es nur ausgebildete Fachkräfte, werden in die Entgeltgruppen 2 oder 3 eingestuft.

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 3	2321.05	2553.99	2864.86	2932.94	2844,45	3014.27
S 2	2182,4	2293.44	2375.39	2467.05	2563.43	2659.84

Um eine Vergleichbarkeit darzustellen, wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden angenommen:

Eine Kindertagespflegeperson die 5 Kinder wöchentlich 39 Stunden betreut, würde hierfür einschließlich Sozialversicherungszuschuss, 58.050,00 € jährlich erhalten. Nach 5 Jahren wären es 61.100,00 € und nach 15 Jahren 69.237,00 €.

Erzieherin S 8a		Kindertagespflegeperson	
mindestens 3-jähr. Ausbildung		bei 160/300 stündiger Qualifizierung	
	Brutto/Jahr		Brutto/Jahr
im 1.Jahr	34.900,00 €	im 1.Jahr	58.050,00 €
im 6. Jahr	43.100,00 €	im 5. Jahr	61.100,00 €
im 16. Jahr	48.150,00 €	im 15. Jahr	69.200,00 €



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die „VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage) mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erweiterung des Kreises der Beitragspflichtigen in § 2 der Satzung hat Mehreinnahmen zur Folge deren Höhe aber nicht prognostiziert werden kann.

Für das zweite elternbeitragsfreie Jahr gewährt das Land zum Ausgleich pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 % der Summe der Kindpauschalen für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, so dass Kompensation in Aussicht gestellt ist.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Der Beschluss hat keine unmittelbar feststellbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Begründung:

Zum 01.08.2020 tritt das neue Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Kraft.

§ 50 KiBiz regelt die Elternbeitragsfreiheit des vorletzten Kindergarten- oder Kindertagespflegebesuchsjahres. Sprich: Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr

beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Diese Regelung wird durch Anpassung des § 4 der vorliegenden Satzung umgesetzt.

Die Änderung des § 2 erweitert den beitragspflichtigen Personenkreis. Neben den Eltern können auch Personen herangezogen werden, die diesen gleichgestellt sind. In dieser Satzung wird vorgeschlagen festzulegen, dass neben den Eltern auch die Partner*innen in eheähnlichen Lebenspartnerschaften bzw. auch Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII zum Kostenbeitrag herangezogen werden können. Die Änderung des § 2 vervollständigt den Kreis der Beitragspflichtigen im Sinne der gelebten Praxis und der geltenden Rechtsprechung. Damit wird die Satzung auch der Satzung des OBK gleichgestellt.

Der Entwurf der VII. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage:

Entwurf der VII. Änderungssatzung der Elternbeitragsatzung

VII. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 25.06.2019“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)- Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am..... 2020 die nachstehende VII. Änderungssatzung beschlossen:

„Artikel I

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 02.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Beitragspflichtige

Für den bereit gestellten Platz haben die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrages monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Beitragspflichtige sind

- die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
- ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten des Betreuungsangebotes oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel II

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2020: Vergleichende Übersicht der Leistungen Jugendämter für das Angebot Tagesmütter

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung

Der Auftrag ergibt sich aus dem Antrag der SPD-Fraktion.

Der Antrag ist im Sachzusammenhang mit TOP 1.6.1 „Satzungsänderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ zu behandeln.

Durch den frühzeitigen Antrag der SPD-Fraktion wurde die Anlage 3, die Bestandteil der Vorlage zu TOP 1.6.1 ist, um die Parameter 5, 6 und 7 erweitert.

Somit wird auf die Anlage 3 zur Vorlage zu TOP 1.6.1 verwiesen.

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2020



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Stadtratsfraktion Wipperfürth



SPD-Stadtratsfraktion Wipperfürth - c/o Frank Mederlet - Wilhelmshöhe 6 - 51688 Wipperfürth

Bürgermeister
Michael von Rekowski
Rathaus
Per Mail

19.02.2020

Antrag zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschuß am 10. März
Vergleichende Übersicht der Leistungen von Jugendämtern für das Angebot
Tagesmütter

Die Verwaltung wird beauftragt eine Übersicht/Synopse zum Thema Kindertagespflege zu erstellen, in der verschiedene Parameter im Vergleich dargestellt werden. Herangezogen werden sollen die Regelungen in den Jugendämtern Radevormwald, Gummersbach, Wiehl, Oberbergischer Kreis und Märkischer Kreis.

Parameter:

1. Lohn pro betreutes Kind/Stunde/Lohnstruktur/Staffelung
2. Handhabung Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
3. Urlaubstage Art und Umfang
4. Handhabung von Fortbildung
5. Krankenversicherung Unterstützung
6. Handhabung des Betreuungsumfanges (Stundenzahlen) Staffelung und Abrechnungsmodus/Nachweis
7. Besonderheiten aus Sicht des Wipperfürther Jugendamtes

Begründung:

In den Haushaltsberatungen wurden Verbesserungen für Tagespflege in Aussicht gestellt. Änderungen aufgrund der Rechtslage, Leistungen Dritter sind entsprechend zu berücksichtigen bzw. kenntlich zu machen, da allgemein gültig.

Uschi Liehn und Ute Berg SPD Fraktion
Gez Frank Mederlet - Fraktionsvorsitzender

Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefax p 7833

frank.mederlet@t-online.de
<http://www.wip-spd.de>